

Stand: 25.10.2006

## **Zusatzvereinbarung**

zum Sideletter zur Vereinbarung betreffend die  
Bezuschussung der Errichtung von Infrastrukturprojekten im Bereich des  
öffentlichen Personennahverkehrs vom ....., im Folgenden  
kurz "Sideletter" genannt,

abgeschlossen zwischen

dem Land Oberösterreich, Klosterstraße 7, 4021 Linz, und

der Stadt Linz, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz,

wie folgt:

### **I. Präambel**

Das Land Oberösterreich verpflichtet sich gemäß Punkt II. des Sideletters zur Zuschussung der Errichtung der Verlängerung der Straßenbahnlinie "3" vom Hauptbahnhof Linz bis zur Welsnerstraße (Umkehrschleife Weingartshof).

Die maximalen Kosten (Investitionskosten) für die Planung und Errichtung dieser Straßenbahnlinienverlängerung wurden mit 150 Mio. Euro geschätzt. Ausgenommen von diesen Kosten sind gemäß Pkt. IV. Abs. 4 des Sideletters die Fremdkapitalkosten (Zinsen), die sich ab Beginn der Fremdfinanzierung über den Zuschusszahlungszeitraum ergeben. Die Finanzierung dieser Fremdkapitalkosten bildet den Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung.

### **II. Fremdkapitalkosten (Zinsen)**

Fremdkapitalkosten (Zinsen) im Sinne dieser Zusatzvereinbarung sind jene Kosten, die aus der Beschaffung von Fremdkapital durch die Stadt Linz zur Finanzierung des Auftrages gemäß Pkt. III. Abs. 2 des Sideletters (Errichtung der verlängerten Straßenbahnlinie "3") erforderlich sind.

Die Stadt Linz verpflichtet sich, rechtzeitig vor dieser Fremdkapitalbeschaffung das Land Oberösterreich zu informieren und in die Verhandlungen über die Konditionen einzubinden. Vor Abschluss eines Kreditgeschäftes durch die Stadt Linz ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Landes Oberösterreich einzuholen. Die Nichteinholung dieser Zustimmung bildet einen wichtigen Grund zur sofortigen Kündigung dieser Zusatzvereinbarung durch das Land Oberösterreich.

### **III. Zuschüsse des Landes; Zahlung**

Der Zuschuss des Landes Oberösterreich wird in Raten geleistet. Die Höhe dieser Raten entspricht der Höhe der Zinsen aus dem jeweiligen Kreditgeschäft der Stadt Linz im Sinne des Pktes. II. dieser Zusatzvereinbarung. Die Überweisung der jeweiligen Rate an die Stadt Linz erfolgt auf ein von der Stadt Linz bekanntzugebendes Konto bei einem inländischen

Geldinstitut, spätestens drei Tage vor Fälligkeit der Annuität aus dem jeweiligen Kreditgeschäft der Stadt Linz.

Die in Pkt. V. Abs. 1 des Sideletters vereinbarte Hemmung der Zahlungsverpflichtung des Landes Oberösterreich (bei Nichtvorlage der Endabrechnung durch die Stadt Linz) erstreckt sich auch auf die Bezuschussung der Fremdkapitalkosten.

Zusätzliche, von der Stadt Linz verschuldete Kosten (Verzugszinsen oder dergleichen) sind von dieser Zusatzvereinbarung nicht umfasst und gehen ausschließlich zu Lasten der Stadt Linz.

#### **IV. Nachweis; Kontrolle**

Die Stadt Linz verpflichtet sich dem Land Oberösterreich über dessen Verlangen, prüffähige Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Die Stadt Linz ist weiters verpflichtet, Dritten vom Land Oberösterreich mit der Prüfung beauftragten (insbesondere OÖ. Landesrechnungshof und dgl.), Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

#### **V.**

Die übrigen Bestimmungen des Sideletters bleiben von dieser Zusatzvereinbarung unberührt.

#### **VI. Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieser Zusatzvereinbarung tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe und allseitige Unterfertigung durch die legitimierten Vertreter der Vertragsparteien ein.

#### **VII. Salvatorische Klausel**

Sollen Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, allenfalls unwirksame Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen Bestimmung möglichst nahe kommen und wirksam sind.

#### **VIII. Kosten und Gebühren**

Allfällige Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung sowie allfällige Gebühren und sonstige Abgaben werden von der Stadt Linz getragen. Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst.

## IX. Schlussklausel

Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass

- a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend und unbeschadet der Bestimmungen unter lit. c abschließend geregelt ist,
- b) alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehende, den Gegenstand dieses Vertrages betreffende, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Land Oberösterreich und der Stadt Linz durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben werden, sowie
- c) Abänderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen.

Dieses Übereinkommen wird in 2-facher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Linz, am.....

Linz, am.....

Für das Land Oberösterreich:

Für die Stadt Linz:

.....

.....